

**1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2021 folgende 1. Änderung der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die erstmalige Dichtigkeitsprüfung hat beim Bau der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß den gültigen DIN-Normen und technischen Vorschriften (DIN EN 1610) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.“

Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholende Dichtigkeitsprüfungen sind nach den Vorgaben der „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSÜw)“ sowie den gültigen DIN-Normen (DIN 1986-30) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.“

§ 23 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.“

§ 24 wird wie folgt geändert:

**„§ 24
Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.“

§ 25 wird wie folgt geändert:

**„§ 25
Sprachform**

Soweit die männliche Sprachform gewählt ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Die Satzung gilt für Frau, Mann und Divers.“

Artikel 2

**„§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2021

gez. Motz
Verbandsvorsteherin